

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Giovanoli, F. / Buri, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1950)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1950

Direktor: Regierungsrat Dr. F. Giovanoli
Stellvertreter: Regierungsrat D. Buri

I. Allgemeines

Gesetzgebung. Grossrat Grunder hat seine Motion vom 7. September 1949, die dem Abschluss der *Forstkassarechnungen* das Forstwirtschaftsjahr zugrunde legen möchte, in der Sitzung des Grossen Rates vom 1. Februar 1950 in ein Postulat umgewandelt, lautend: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob durch den Erlass eines Dekretes der Abschluss der Forstrechnung auf Ende des Nutzungsjahres, das heisst auf den 30. September, festzusetzen sei.» Der Grosse Rat hat das Postulat erheblich erklärt. Formell ist es mit dem Ablauf der Amtsdauer des Grossen Rates am 31. Mai 1950 dahingefallen. Die Gemeindedirektion hat trotzdem die Prüfung des Begehrens, das den Grossen Rat schon mehrmals beschäftigte, in Verbindung mit der Forstdirektion, mit der Konferenz der staatlichen Aufsichtsstellen über das Gemeinderechnungswesen und mit Vertretern waldbesitzender Gemeinden erneut aufgenommen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, treten die Gemeinden nicht für eine besondere Forstrechnungsperiode ein. Die Auffassungen des Waldbesitzerverbandes und die der Gemeinden scheinen in dieser Frage nicht übereinzustimmen. Die Gemeindedirektion sucht eine Lösung, die es erlaubt, die waldbwirtschaftliche Rentabilitätsrechnung nach dem Wirtschaftsjahr zu erstellen, ohne für den Abschluss der Forstkassarechnung das Kalenderjahr aufzugeben. Ein entsprechender Entwurf ist ausgearbeitet. Die Buchhaltung würde von dieser neuen Ordnung nicht berührt. Erst in der Rech-

nung wären die Verhandlungen als Grundlage für die Rentabilitätsrechnung in zwei Kolonnen nach Wirtschaftsjahren getrennt aufzuführen. Der Entwurf soll zunächst durch Versuche in einer Anzahl waldbesitzender Gemeinden auf seine Brauchbarkeit erprobt werden.

Ebenfalls am 1. Februar 1950 hat der Grosse Rat das Postulat Spichiger erheblich erklärt. Es forderte die Ersetzung des neuen Musterbeispiels A der Gemeindedirektion vom 1. Juli 1949 für die *Rechnungen kleinerer Gemeinden* durch ein einfacheres Muster. Entsprechend den Zusicherungen des Unterzeichneten im Grossen Rate hat die Gemeindedirektion die Verbindlicherklärung dieses Musters für die kleineren Gemeinden am 10. Februar 1950 vorläufig widerrufen und hierauf das Muster noch mit Vertretern des Gemeindeschreiber- und des Gemeindekasserverbandes durchbesprochen. Beide Verbände hatten am Muster nur wenig auszusetzen, und eine Reihe von Beanstandungen, die im Grossen Rate vorgebracht worden waren, erwiesen sich als grundlos. Die Aufteilung der Vermögensübersicht in Finanz- und Verwaltungsvermögen soll den Gemeinden freigestellt bleiben, und die Unterrubriken sollen im neuen Schema fallen gelassen werden; wo sie nötig sind, finden die Gemeinden die nötige Anleitung im Musterbeispiel vom Juli 1949. Das so vereinfachte Rechnungsschema A soll nun erstmals für den Voranschlag und die Rechnung des Jahres 1952 massgebend sein. Das bisherige Schema vom Jahre 1920 entspricht den neuzeitlichen Abrechnungsmethoden nicht mehr und erscheint auch im Vergleich zur Gestaltung der Gemeinderechnungen in andern Kantonen als rückständig.

Über die Vorlage des Regierungsrates vom 3. September 1946 zur *Erweiterung der Rechte der Frauen* in Gemeindeangelegenheiten hat der Grosse Rat noch nicht entschieden. Da in den letzten Jahren alle derartigen Begehren in andern Kantonen verworfen und kürzlich parlamentarische Vorstösse für eine eidgenössische Regelung dieser Frage unternommen worden sind, erscheint vorläufig ein weiteres Zuwarten angezeigt.

Kreisschreiben. Die Gemeindedirektion hat im Jahre 1950 alle ihre bisher erlassenen Kreisschreiben gesichtet und den Gemeinden mitgeteilt, was davon noch gilt, damit die Sammlungen der Gemeinden von aufgehobenen oder sonst überholten Vorschriften entlastet werden können. Die übrigen Direktionen des Regierungsrates wurden ersucht, das ebenfalls zu tun und überdies in Zukunft in der Aufmachung der Kreisschreiben bestimmte einheitliche Richtlinien zu befolgen, um den Gemeinden das Handhaben und übersichtliche Aufbewahren der grossen Zahl solcher Erlasse zu erleichtern.

Geschäftslast. Die Geschäftskontrolle verzeichnet für das Jahr 1950 2332 neue Geschäfte. Von der Kontrolle nicht erfasst sind die mündlichen Auskünfte und Ratschläge an Gemeindebehörden, Regierungstatthalter und Gemeindebürger, die in der Tätigkeit der Gemeindedirektion einen breiten Raum einnehmen, desgleichen die häufige Inanspruchnahme der Beamten durch andere Direktionen bei der Behandlung schwieriger, die Gemeindeverwaltung berührender Geschäfte.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Die Regierungstatthalterämter melden für das Jahr 1950 den Eingang von 945 (im Vorjahre 1584) gemeinde- und niederlassungsrechtlichen Streitsachen, nämlich 226 (i. V. 242) Gemeindebeschwerden im engeren Sinn und öffentliche Klagen gegen Gemeinden (Streitigkeiten über Wahlen und Abstimmungen, Beamten-sachen, Nutzungen und weitere Zweige der Gemeindeverwaltung) und 719 (i. V. 1342) Wohnsitz- und Niederlassungsverweigerungsstreite.

1. Von den 226 *Streitigkeiten der ersten Gruppe* wurden in erster Instanz 83 durch Abstand oder Vergleich, 107 durch Urteil erledigt und 36 auf das neue Jahr übertragen. An den Regierungsrat wurden 9 Entscheide aus dem Geschäftskreis der Gemeindedirektion weitergezogen. In einem Falle erklärte der Rekurrent den Abstand. Die oberinstanzlichen Urteile lauteten in 6 Fällen auf Bestätigung und in 2 Fällen auf Abänderung des angefochtenen Entscheides.

Einmal mehr hielt der Regierungsrat den Grundsatz fest, dass auch im öffentlichen Recht nach Treu und Glauben zu handeln ist. Deshalb musste eine Gemeinde, welche die Entlohnung eines nichtständigen Beamten unklar geordnet hatte, gegen sich gelten lassen, was der Beamte nach dem gesamten Verhalten der Gemeinde ihm gegenüber in guten Treuen als versprochen betrachten durfte. Einer andern Gemeinde

versagte der Regierungsrat das Recht, auf einen Beschluss des Grossen Gemeinderates zurückzukommen, weil der Grosse Gemeinderat diesen Beschluss gegenüber der Bürgerschaft schon bekanntgegeben und seinen Vollzug als dermassen sicher hingestellt hatte, dass seine nachträgliche Abänderung einen mit der Pflicht der Gemeindebehörden zu sorgfältiger Verwaltung unvereinbaren Vertrauensbruch bedeutet und gegen Treu und Glauben verstossen hätte.

Ein Rekursentscheid betraf den seltenen Fall, wo der Regierungstatthalter in Anwendung von Art. 36, Abs. 1, des Gemeindegesetzes einen Bürger, der die Ausübung des Amtes als Mitglied der Mietkommission ohne hinreichenden Grund ablehnte, in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt hatte. Da einwandfrei feststand, dass ein gesetzlicher Ablehnungsgrund nicht vorlag, musste der erstinstanzliche Entscheid bestätigt werden.

Im Minderheitenrecht hat der Regierungsrat an seiner Rechtsprechung festgehalten, wonach Minderheitsansprüche nicht nur bei Gesamterneuerungswahlen, sondern auch bei Ersatzwahlen für einzelne ausgeschiedene Mitglieder zu berücksichtigen sind. Nach dem Bundesgerichtsurteil vom 12. Juli 1950 i. S. Wyss und Grossmann gegen die Einwohnergemeinde Brienz ist immerhin die Einschränkung zu machen, dass die Minderheitsansprüche bei Ersatzwahlen nur dann neu zu bestimmen sind, wenn sich alle Parteien daran beteiligen.

Ausserdem hatte der Regierungsrat in zwei Fällen zu entscheiden, ob der Streit vor die Verwaltungsjustizbehörden oder vor die Zivilgerichte gehöre. Das Obergericht hat beiden Entscheiden zugestimmt.

In einem Passationsbeschwerdeverfahren hat der Regierungsrat entschieden, über die Einleitung des Enteignungsverfahrens habe mangels einer Sondervorschrift im Gemeindereglemente dasjenige Organ zu beschliessen, das nach den reglementarischen Bestimmungen über den freihändigen Erwerb der benötigten Grundstücke zu bestimmen hätte, nicht dasjenige, das nach den Vorschriften des Reglementes einen Zivilprozess von gleichem Streitwert anzuheben hätte.

Regierungsrat und Gemeindedirektion mussten verschiedene Gemeinden auf die Bedeutung der gesetzlichen oder reglementarischen Ausscheidung der Zuständigkeiten unter den Gemeindeorganen hinweisen. Wenn eine Vorschrift ein Gemeindeorgan zur Erledigung bestimmter Arten von Geschäften zuständig erklärt, so ist nur dieses Organ berechtigt (und nach Eintritt der Voraussetzungen verpflichtet), die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Weder kann die Gemeindeversammlung über ein gesetzlich oder reglementarisch dem Gemeinderate zugewiesenes Geschäft beschliessen, noch kann sie umgekehrt ein anderes Gemeindeorgan ermächtigen, Geschäfte zu erledigen, die durch gesetzliche oder reglementarische Vorschriften ihr selber vorbehalten sind.

2. Die bei den Regierungstatthaltern im Berichtsjahre neu eingelangten *niederlassungsrechtlichen Streitsachen* umfassten 151 Wohnsitzstreite nach § 116 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und 568 (i. V. 1227) Gesuche um Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes nach dem Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot.

Von den 151 Wohnsitzstreiten wurden erstinstanzlich 87 durch Abstand oder Vergleich und 47 durch Urteil erledigt. 17 waren Ende des Berichtsjahres noch hängig. Dem Regierungsrat wurden durch Weiterziehung 17 dieser Fälle unterbreitet. 2 Rekurse wurden zurückgezogen; auf einen konnte nicht eingetreten werden. Von den 14 einlässlich überprüften erstinstanzlichen Entscheiden wurden 6 bestätigt und 8 abgeändert.

Für den Aufenthalt im Kanton Bern heimatberechtigter Arbeiter verschiedener grosser militärischer Werke wurde durch Regierungsratsbeschlüsse die Ausnahme vom Wohnsitzerwerb nach § 110 des Armen- und Niederlassungsgesetzes anerkannt für so lange, als der Aufenthalt mit diesen Arbeiten im Zusammenhange stehen wird.

Von den 568 neuen Gesuchen um *Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes wegen Wohnungsnot* wurden 316 durch Abstand oder Vergleich erledigt, 251 beurteilt und eines auf das neue Jahr übertragen. Die Niederlassung oder der Aufenthalt wurde in 108 Fällen uneingeschränkt, in 3 Fällen mit Beschränkungen gewährt und in 140 Fällen verweigert. Gegen 46 Urteile wurde die Weiterziehung an den Regierungsrat erklärt. 10 Fälle wurden durch den Abstand der einen oder andern Partei gegenstandslos; 36 wurden beurteilt, und zwar 26 im Sinne der Bestätigung und 10 im Sinne der Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides.

Der Rückgang der Gesuche um mehr als die Hälfte gegenüber dem Vorjahr erklärt sich zum Teil aus einer Entspannung des Wohnungsmarktes in verschiedenen Gemeinden, vor allem solchen auf dem Lande, zum Teil aus der Aufhebung der Freizügigkeitsbeschränkungen auf den 1. November 1950. Wissend, dass ab diesem Zeitpunkt die notrechtliche Handhabe zur Fernhaltung der Zuzüger fehlen werde, haben viele Gemeinden mit Recht schon in den vorausgehenden Monaten keine Verweigerungsgesuche mehr gestellt, da ihnen mit der nur vorübergehenden Abweisung von Niederlassungsbewerbern nicht gedient war.

In den nicht ganz neun Jahren, während deren der Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 Freizügigkeitsbeschränkungen zulies, reichten bernische Gemeinden bei den Regierungsstätthaltern 13 079 Gesuche um Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes ein. Davon mussten in erster Instanz 8002 und in oberer Instanz 885 beurteilt werden.

Nach einer Verordnung des Regierungsrates vom 14. September 1950, die sich auf Art. 19 des Bundesratsbeschlusses betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot in der Fassung vom 23. Dezember 1949 stützt, können die bernischen Gemeinden zuziehenden Personen Beschränkungen des Mietrechtes auferlegen. Alleinstehenden Personen kann verboten werden, eine Wohnung oder eine mehr als ein Zimmer enthaltende Wohnung zu mieten; kinderlose Ehepaare können von der Miete von Wohnungen mit mehr als zwei Zimmern ausgeschlossen werden. Diese bis zum 31. Oktober 1952 befristeten Möglichkeiten sollen die Folgen der vollen Freizügigkeit für die Gemeinden während einer kurzen Übergangszeit mildern.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Die Veränderungen im *Bestande* der gemeinderechtlichen Körperschaften sind nach wie vor durch den Rückgang der Unterabteilungen und die Vermehrung der Gemeindeverbände gekennzeichnet. Auf den 31. Dezember 1950 waren bei der Gemeindedirektion eingetragen:

Einwohnergemeinden	379
Gemischte Gemeinden	114
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	171
Kirchgemeinden (inbegriffen 3 Gesamtkirchgemeinden)	304
Unterabteilungen von Kirchgemeinden	2
Bürgergemeinden	224
Bürgerliche Körperschaften nach Art. 77 des Gemeindegesetzes	87
Rechtsamegemeinden nach Art. 96, Abs. 2, GG	87
Gemeindeverbände	138

Zusammen, wie im Vorjahr 1506

Der Grosse Rat hat am 14. September 1950, den Beschlüssen starker Mehrheiten der Einwohnergemeinden Trametan-dessous und Trametan-dessus und den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragend, die Verschmelzung dieser Gemeinden zu einer Einwohnergemeinde *Trametan* beschlossen. Das Dekret tritt jedoch erst auf den 1. Januar 1952 in Kraft, um für die sorgfältige Umgestaltung der Verwaltung, namentlich für die Vorbereitung der neuen reglementarischen Vorschriften, genügend Zeit zu lassen. Diese Arbeiten sind im vollen Gange. Wie schon bei der Beschaffung der Unterlagen für die Verschmelzungsabstimmungen, gewährt die Gemeindedirektion den Organen der beiden Gemeinden auch bei den gegenwärtigen Arbeiten alle erdenkliche, von ihnen gewünschte Hilfe.

Das Verfahren betreffend die Vereinigung der Einwohnergemeinde *Bremgarten* mit der Einwohnergemeinde Bern ruht gegenwärtig. Der Gemeinderat der Stadt Bern hat am 21. Juni 1950 den Regierungsrat ersucht, dieses Verfahren einzustellen, damit versucht werden könne, auf dem Weg über die Bildung eines Gemeindeverbandes Bern-Bremgarten die Einwohnergemeinde Bremgarten so stark zu entlasten, dass sie als selbständige Gemeinde, mit einer ungefähr gleich hohen Steueranlage wie andere Vorortsgemeinden der Hauptstadt, fortbestehen könnte. Der Regierungsrat hat dem Gesuch entsprochen unter der Bedingung, dass die Gemeinden Bern und Bremgarten unverzüglich Verhandlungen auf der genannten Grundlage miteinander aufnehmen und sie nach Möglichkeit fördern. Diese Verhandlungen haben inzwischen begonnen. Sollten sie nicht zum Ziele führen, so würde der Regierungsrat der Einwohnergemeinde Bern eine neue Frist für die Gemeindeabstimmung über die Eingemeindung ansetzen.

Die Einwohnergemeinde Mötschwil-Schleumen hat sich in Bestätigung eines früheren Beschlusses für die Vereinfachung ihres Namens in Mötschwil ausgesprochen. Der Regierungsrat und die eidgenössischen Behörden haben den neuen Namen anerkannt.

Sehr rege war wiederum die Fortbildung des Gemeinderechtes durch den Erlass neuer und die Abänderung bestehender *Reglemente*. Es waren 326 neue Reglemente oder Reglementsabänderungen zu behandeln. Der Regierungsrat hat auf den Antrag der Gemeindedirektion 147 solche Erlasse genehmigt, u. a. 76 Organisations-, 23 Nutzungs- und 14 Personal- und Besoldungsreglemente. Die übrigen 179 Erlasse sind mit dem Prüfungsbefunde der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder an die Gemeinden zurückgesandt worden. Darunter waren besonders stark vertreten die Bau-, Wasserversorgungs-, Berufsberatungs- und Besoldungsreglemente. Immer mehr Gemeinden passen ihre Besoldungsreglemente den Besoldungsvorschriften des Staates an und erklären auch die jeweiligen geltenden staatlichen Ansätze für die Teuerungszulagen auf das Gemeindepersonal anwendbar. Sie vermeiden damit unbegründete Ungleichheiten und vermindern zugleich die Zahl der Gemeindeabstimmungen über Besoldungsfragen.

Ende 1950 waren noch 13 Kirchgemeinden mit der Anpassung ihrer Reglemente an die Vorschriften des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945 im Verzug. Davon hatten 9 wenigstens Entwürfe eingereicht.

3 Gemeinden (Diessbach b. B., Madiswil und Scheuren) haben neu das *Verhältnisswahlverfahren* eingeführt. Damit bestellen nun 135 Einwohner- und gemischte Gemeinden ihre Behörden ganz oder teilweise nach diesem Verfahren. In einzelnen Gemeinden bildet das Bedürfnis, ausser den politischen Parteien auch den Gemeindebezirken Vertretungen im Gemeinderate zu sichern, ein Hindernis für die Einführung der Verhältniswahl; denn die Verbindung dieser Wahlart mit Bezirksvertretungen erfordert umständliche Wahlvorschriften.

Ausscheidungsverträge sind drei abgeändert oder ergänzt worden.

Für 1 *Amtsanzeiger* wurde ein neuer Vertrag genehmigt.

Die *Führung des Stimmregisters auf Karten* wurde 9 Einwohner- und gemischten Gemeinden neu bewilligt.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Die seit Jahren anhaltende Vollbeschäftigung der meisten Industrien hat erhebliche Verschiebungen in der finanziellen Belastung der Gemeinden bewirkt. Viele zu Ende der dreissiger Jahre schwer belastete Industriegemeinden haben in der Kriegs- und Nachkriegszeit ihre Schulden tilgen und zum Teil erfreuliche Rücklagen für künftige Aufwendungen machen können. Auf kräftigere Staatshilfe, namentlich auch Beiträge aus dem Steuerausgleichs- und dem Gemeindeunterstützungsfonds, sind mehr und mehr Gemeinden aus Fremdenverkehrsgebieten und rein landwirtschaftliche Gemeinden, vor allem solche aus Gebirgsgegenden, angewiesen. In mancher solchen Gemeinde bestehen ausserordentlich drückende Steuerlasten. Zahlreichen andern Gemeinden bereitet immer noch die Wohnungsknappheit Sorgen und zusätzliche Ausgaben.

Der Aufstellung des Voranschlages wird nicht in allen Gemeinden die Sorgfalt zugewendet, die seine Be-

deutung erheischt. Gelegentlich werden ohne nähere Überlegung einfach die Vorjahreszahlen eingesetzt.

Noch nicht Allgemeingut ist der Grundsatz, dass ausserordentliche Aufwendungen, z. B. für grosse Bauwerke, nicht einfach mit dem Voranschlage beschlossen werden dürfen, sondern den Stimmberechtigten als besonderes Geschäft vorzulegen sind.

Verhältnismässig häufig muss die Gemeindedirektion Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen, dass Gemeindebeschlüsse, mit denen die Stimmberechtigten die Ausführung eines Werkes und die dafür nötige Ausgabe bewilligen, nicht identisch sind mit den Beschlüssen über die Aufnahme von Anleihen, die nach Art. 57 des Gemeindegesetzes der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Die Gemeinden sind infolgedessen ab und zu genötigt, eine ausserordentliche Gemeindeversammlung zum Entscheid über die Art der Geldbeschaffung für solche Werke einzuberufen, da der Regierungsrat nicht den Beschluss über die Ausführung des Werkes genehmigen und der Gemeinderat nicht gestützt auf Ausgabenbewilligungsbeschlüsse der Gemeindeversammlung Anleihen aufnehmen kann.

Verschiedene Gemeinden haben ihre Kassen, andere ihre Rechnungen durch das Inspektorat der Gemeindedirektion überprüfen lassen. In andern Gemeinden musste auf Verlangen der Gemeinde, des Regierungstatthalters oder des Untersuchungsrichters die gesamte Buchhaltung, manchmal auf mehrere Jahre zurück, revidiert werden. In mehreren Fällen ergaben sich Unstimmigkeiten, die auf unzulängliche oder zu komplizierte Buchhaltungen oder auf ungenügende Ausbildung des Kassiers zurückzuführen waren, gelegentlich aber auch einen Mangel an Kenntnissen und Erfahrung der Gemeindefinanzrevisoren dartaten. Die Gemeindedirektion hat weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Buchhaltungen unternommen. In einzelnen Amtsbezirken zeigen die Gemeindegassiere grosses Interesse für die Durchschreibebuchhaltung, um die Arbeit zu vereinfachen und Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Gemeindedirektion unterstützt diese Bestrebungen, wo sie nach den Fähigkeiten des Kassiers ein gutes Ergebnis erwarten lassen, macht aber auch auf Nachteile der Durchschreibebuchhaltung aufmerksam, namentlich da, wo sie von Hand geführt werden muss. Der Entscheid, ob solche neuzeitliche Methoden eingeführt werden sollen, liegt stets bei der Gemeinde. Die Gemeindedirektion hat sich auf Ratschläge zu beschränken, ohne irgendeinen Druck auszuüben.

Immer mehr Gemeindegassiere wünschen in der Rechnungsablage vom Vertikal- zum übersichtlicheren Horizontalsystem überzugehen.

Instruktionskurse. Im Jahre 1950 haben 5 Instruktionkurse (2 im alten Kantonsteil, 3 im Jura) stattgefunden.

Im alten Kantonsteil wurde den Gemeindegassieren die zweckmässige Art der Verbuchung der AHV-Beiträge bei Bar- und Postcheckzahlungen sowie der Verrechnungssteuern gelehrt. Die Verbuchung soll so geschehen, dass neben dem Gemeindegassier auch die Kontrollorgane eine rasche und sichere Übersicht über die Verhandlungen erhalten. Wegen der häufigen Anfragen über die Zweckmässigkeit der Durchschreibebuchhaltung wurden in diesen zwei Kursen die Buchhaltungsbeispiele im Handdurchschreibeverfahren durch-

gearbeitet. Auch bei dieser Gelegenheit wurden neben den Vorzügen auch die Nachteile dieses Buchungsverfahrens sowie die völlige Freiheit der Gemeinden in seiner Einführung hervorgehoben.

In besondern Kursen für Kirchgemeindekassiere im Jura wurde eine vollständige Kirchgemeinderechnung erstellt.

Als besonders zweckmässig hat sich die Veranstaltung von Kursen unmittelbar nach Neujahr erwiesen, weil so neugewählten Kassieren gleich zu Beginn ihrer Amtstätigkeit die nötigen Anleitungen gegeben werden können.

Über das neue Musterbeispiel vom Juli 1949 für die Rechnungen kleinerer Gemeinden haben — entgegen den Ausführungen bei der Begründung des Postulates Spichiger — weder im Jahre 1949 noch 1950 Instruktionkurse stattgefunden.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. *Liegenschaftserwerbungen* mit Kapitalverminderungen sind im Jahre 1950 22 (9 von Einwohner- und gemischten Gemeinden, 3 von Burgergemeinden, 4 von Kirchgemeinden, 4 von Unterabteilungen, 1 von einer Rechtsamegemeinde und 1 von einer burgerlichen Nutzungskörperschaft) zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kapitalverminderungen machen insgesamt Fr. 424 619 aus.

2. In 18 Fällen sind *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalverminderungen von zusammen Fr. 69 881.45 genehmigt worden. 14 Geschäfte kamen von Einwohner- und gemischten Gemeinden, 1 von einer Unterabteilung, 2 von Burgergemeinden, 1 von einem Gemeindeverband.

3. Die übrigen genehmigten *Abschreibungen oder Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 119 Geschäften die Summe von Fr. 5 840 051. Davon entfallen Fr. 1 271 392 auf die Inanspruchnahme der Forstreservfonds.

4. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 204 Posten auf Fr. 37 640 920 (im Vorjahre Fr. 80 678 069). Davon waren Fr. 14 929 211 (i. V. 22 337 582) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr. 22 711 709 (i. V. 58 340 487) aus. Davon dienten Fr. 1 915 271 für kirchliche Zwecke, Fr. 266 000 für den Ankauf von Liegenschaften, Fr. 10 361 908 für Bauausgaben und Wohnbaubeiträge, Fr. 3 436 000 für Beiträge an Verkehrsunternehmungen, Fr. 5 388 000 für den Ankauf und Betrieb von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Fr. 1 344 530 für andere Bedürfnisse, u. a. solche der laufenden Verwaltung.

5. Der Regierungsrat hat 16 neue *Bürgschaften* von Gemeinden (zur Hauptsache für Wohnbaudarlehen) für zusammen Fr. 2 757 759 sowie 3 *Darlehen* von Gemeinden von zusammen Fr. 59 000 an Schützengesellschaften und an eine Wohnbaugenossenschaft genehmigt.

6. Die *Herabsetzung oder vorübergehende Einstellung von Schuldentilgungen* musste 20 Gemeinden (7 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 6 Burgergemeinden, 2 Kirchgemeinden, 1 Unterabteilung, 2 burgerlichen

Korporationen, 1 Rechtsamegemeinde und 1 Gemeindeverband) neu bewilligt werden.

7. 13 Gemeinden, darunter 6 Burgergemeinden und 5 Einwohner- und gemischte Gemeinden, erhielten die Bewilligung des Regierungsrates, die für Einlagen in die *Forstreservfonds* bestimmten Gelder ganz oder teilweise zu andern Zwecken, vor allem zur Schuldentilgung, zu verwenden.

8. Auf den *Gemeindeanleihen der Kantonalbank mit Bürgschaft des Staates* nach den Grossratsbeschlüssen vom 14. September 1932 und 22. November 1933 waren Ende 1950 noch Fr. 55 499.25 und Fr. 13 617.30 (i. V. 74 950 und 18 330) geschuldet.

9. Die Gemeindedirektion hat 16 Gemeinden *Fristverlängerungen für die Rechnungsablage* bewilligt.

10. Gegenüber 3 Gemeinden wurde aus besondern Gründen die *verspätete Behandlung des Voranschlages* entschuldigt.

11. Der Regierungsrat hat in 4 Fällen *Zweckänderungen von Sondergütern* genehmigt.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. *Prüfung der Gemeindeverwaltungen* durch die Regierungsstatthalter. Im Jahre 1950 gingen 294 Inspektionsberichte aus 27 Amtsbezirken ein. Das ist erheblich mehr als im Vorjahr (98), entspricht aber noch bei weitem nicht der Zahl, die sich aus der vorgeschriebenen Wiederholung der Inspektionen alle zwei Jahre ergäbe. Von der Trennung der Ämter von Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter in weitem Amtsbezirken darf man vermehrte Arbeit der Regierungsstatthalter auf diesem Gebiet erwarten. Erfreulich sind die Feststellungen in einigen Inspektionsberichten, dass die Gemeinden bei der Einrichtung und Ausrüstung der Arbeitsräume der Gemeindebeamten Verständnis für Verbesserungen und neue Arbeitsmethoden zeigen. Die früher weit verbreitete Auffassung, für die Verwaltung sei alles gut genug, macht mehr und mehr einer einsichtigeren Haltung Platz. Auch die Gemeindearchive sind in den letzten Jahren vielerorts verbessert worden. Immerhin bleibt gerade auf diesem Gebiete noch viel zu tun.

2. *Unregelmässigkeiten* in der Gemeindeverwaltung.

Besonders unerfreulich sind die hiernach unter a-d erwähnten Versuche von Gemeindeorganen, durch Täuschung staatlicher Behörden der Gemeinde oder Dritten finanzielle Vorteile zuzuhalten.

a) Die im letztjährigen Verwaltungsbericht erwähnten Untersuchungen wegen Widerhandlungen von Gemeinden gegen die Subventionsvorschriften ergaben Verstösse in 30 Gemeinden. Eine abschliessende Beurteilung war noch nicht möglich. Der Regierungsrat hat zu Beginn des Jahres 1951 dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse für 26 Gemeinden unterbreitet, da ausser dem Kanton auch die Eidgenossenschaft hintergangen worden ist und infolgedessen die Bundesbehörden ein Mitspracherecht bei der Erledigung dieser Unregelmässigkeiten beanspruchen. Für die 26 im Bericht an das Volkswirtschaftsdepartement erwähnten Gemeinden belaufen sich die den Bauherren von den Gemeinden widerrechtlich vorenthaltenen oder wieder abgenommenen Gemeindeanteile an den Bau-

beitragen auf Fr. 76 160.55. Davon haben die Gemeinden nach der Anhebung der Untersuchungen Fr. 21 968.50 nachträglich an die Berechtigten ausbezahlt. Nicht inbegriffen in diesen Zahlen sind die Auszahlungen aus dem zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung, welche einzelne jener 26 Gemeinden zu Unrecht für sich behalten haben. Weitere vier Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Was die Widerhandlungen besonders schwer macht, ist das wissentliche Ausstellen falscher Bescheinigungen der Gemeinden zuhanden des Kantons über die Auszahlung der Gemeindeanteile, in einzelnen Fällen überdies das Erzwingen des Verzichtes der Berechtigten durch die Gemeindeorgane. An den Widerhandlungen sind Gemeinden aus den verschiedensten Gegenden des Kantons beteiligt, und zwar nicht etwa ausschliesslich oder vorwiegend schwer belastete. Es befinden sich darunter Gemeinden, deren Steueranlage nur einen bescheidenen Bruchteil derjenigen des Staates ausmacht.

b) Die Organe einer Bäuer unterbreiteten der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern und der Bezirksbrandkasse zur Erschleichung eines höhern als des geschuldeten Beitrages an die Kosten eines neuen Feuerweihers eine falsche Abrechnung und ein falsches Beleg des Unternehmers. Der Regierungsrat hat die Akten den Strafuntersuchungsbehörden überwiesen. Gleichzeitig musste er gegenüber dem Vogt dieser Bäuer wegen zahlreicher Unordentlichkeiten, Reglementsverletzungen und Eigenmächtigkeiten eine Ordnungsbuss, gegenüber der Bäuerkommission und dem Sekretär wegen leichterer Verfehlungen eine Rüge aussprechen.

c) Ein Gemeindeschreiber versuchte den Staat zu hintergehen, indem er zu Rentengesuchen falsche Bescheinigungen über die Zivilstands-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Gesuchsteller ausstellte mit dem Zwecke, den Gesuchstellern zu Renten zu verhelfen, auf die sie nach den gesetzlichen Vorschriften nicht Anspruch hatten. Er wurde auf Anzeige der Aufsichtsbehörden vom Strafrichter wegen Veranlassung ungesetzlicher Rentenzahlungen mit 400 Franken gebüsst.

d) Ein Gemeindekassier suchte durch Erstellung und Einreichung einer falschen Abrechnung einen höhern als den geschuldeten Beitrag des Staates an die Kosten der neuen amtlichen Bewertung der Grundstücke zu erwirken. Da er in der Untersuchung seine Verfehlung freimütig eingestand und sich in aller Form entschuldigte, liess es der Regierungsrat bei einer Rüge bewenden, trotzdem auch dieser Fall an und für sich nicht leicht zu nehmen war.

In einer grössern Gemeinde stellte das Inspektorat der Gemeindedirektion einen Kassafehlbetrag von Fr. 59 998.28 fest, verursacht durch die Verwendung von Gemeindegeldern zur vorläufigen Ablösung des Baukredites des Gemeindekassiers für seinen privaten Neubau. Die vom Regierungsrat veranlasste Untersuchung des Falles durch die Strafgerichte führte zur Verurteilung des Gemeindekassiers wegen wiederholter Veruntreuung zu 6 Monaten Gefängnis mit bedingtem Strafvollzug.

Eine Untersuchung deckte grosse Unordnung und Differenzen in einer Gemeindekasse und einer vom

Gemeindekassier geführten Vormundschaft auf. Der Regierungsrat hat die Akten der Staatsanwaltschaft überwiesen. Diese hat die Eröffnung einer Strafuntersuchung angeordnet.

Gegen einen zurückgetretenen Kassier hat die Kantonspolizei Strafanzeige eingereicht, weil bei der Amtsübergabe an den Nachfolger ein Kassafehlbetrag von Fr. 5929.72 festgestellt worden war.

Ein anderer Kassier legte mit Rücksicht auf eine Kassadifferenz, deren Ursache nicht abgeklärt werden konnte, sein Amt nieder.

Eine weitere, nicht von den staatlichen Aufsichtsbehörden veranlasste Strafuntersuchung gegen einen Gemeindekassier, in welcher das Inspektorat der Gemeindedirektion einen Kassafehlbetrag von Fr. 251.98 ermittelte, wurde aufgehoben, jedoch ohne Entschädigung und unter Verurteilung des Angeschuldigten zu den Kosten des Verfahrens.

Gegen die Mitglieder eines Gemeinderates mussten Ordnungsbussen verhängt werden wegen krasser Ermessensmissbräuche bei der Gewährung von Steuernachlässen. Unter anderm entsprach der Rat in voller Kenntnis der Sachlage dem — mit keinem Worte begründeten — Steuernachlassgesuch eines Bürgers, der ein Vermögen von Fr. 1 713 000 und ein Jahreseinkommen von Fr. 617 800 versteuert. Es ist der nämliche Gemeinderat, gegen den die Aufsichtsbehörden schon im Jahre 1948 wegen unverantwortlicher Willkür in Steuersachen disziplinarisch hatten vorgehen müssen.

Ein Gemeindeversammlungsbeschluss, der einem Gemeindeeinwohner gesetzwidrige Steuervergünstigungen gewährte, wurde von Amtes wegen aufgehoben.

Gegenüber dem Gemeinderat, dem Gemeindeschreiber und dem Kassier einer grössern Gemeinde mussten Rügen ausgesprochen werden wegen wiederholter Eigenmächtigkeiten und Gesetzesverletzungen in der Finanzverwaltung.

Eine Gemeindeversammlung fasste auf den Antrag eines Bürgers Beschluss über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung stand. Der Regierungsrat verfügte, dass diesem Beschlusse nach gesetzlicher Vorschrift nur die Bedeutung einer Erheblicherklärung des Antrages zukomme und eine spätere Gemeindeversammlung das Geschäft endgültig zu erledigen habe.

In einer andern Gemeinde wurden die reglementarischen Vorschriften dadurch verletzt, dass der Schulhausabwart nicht von dem dafür zuständigen Gemeinderat, sondern von einer aus den Mitgliedern des Gemeinderates und der Schulkommission gebildeten, aber im Gemeindereglemente gar nicht vorgesehenen Behörde gewählt wurde. Der Regierungsrat musste die Wahl gestützt auf Art. 60 und 61 des Gemeindegesetzes aufheben.

In einer kleinen Gemeinde, in der sich zwei politische Parteien zahlenmässig fast die Waage halten, besteht zwischen den Vertretern dieser Parteien im Gemeinderat ein dermassen gespanntes Verhältnis, dass es in letzter Zeit fast in jeder Sitzung zu heftigen Auseinandersetzungen und gegenseitigen Anfeindungen kam und die Erledigung der Geschäfte stark darunter zu leiden begann. Der Regierungsrat hat, nachdem eine Ermahnung des Gemeinderates fruchtlos geblieben war,

den Amtsverweser beauftragt, den Sitzungen des Gemeinderates beizuwohnen. Dadurch soll, wenn möglich, die ordnungsgemässe Behandlung der Ratsgeschäfte gesichert und für den Fall, dass diese misslingen sollte, festgestellt werden, wo das Verschulden für den heutigen Mißstand liegt.

Unregelmässigkeiten von geringerer Bedeutung sind durch Anleitungen, Zuspruch oder Verwarnung der Gemeindedirektion erledigt worden. Darunter befanden sich zahlreiche Missachtungen der gesetzlichen Mindestfristen für die Einberufung der Gemeindeversammlungen sowie kleinere Unstimmigkeiten in der Buchführung und Rechnungsablage.

3. Unter *ausserordentlicher Verwaltung* standen im Jahre 1950 unverändert drei Gemeinden (eine gemischte und zwei Bürgergemeinden), die wegen ihrer Kleinheit nicht ordentliche Verwaltungsorgane bestellen können.

Bern, den 17. April 1951.

Der Direktor des Gemeindewesens:
Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 5. Juni 1951

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**

